

21/SN-231/ME
**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 14. Dezember 1992
Gr

Parlament
1017 Wien

Bezug: GZ. 12.940/102-III/2/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

WHR.Dr. Robert Hink

Romeder e.h.

Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

3.04
A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 14. Dezember 1992
Gr

Bezug: GZ. 12.940/102-III/2/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf werden kommunale Interessen vor allem durch die finanziellen Auswirkungen, die durch diese Novelle verursacht werden berührt. Der Österreichische Gemeindebund hat schon bei der Begutachtung des Entwurfs der 14. Schulorganisationsgesetznovelle darauf hingewiesen, daß der Ausbau eines flächendeckenden Angebotes ganztägiger Schulformen mit schwerwiegenden finanziellen Belastungen für die Schulerhalter verbunden ist.

Die Möglichkeit von den Eltern Beiträge für die Unterbringung von Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schulräumen sowie in Betreuungssteilen öffentlicher ganztägiger Schulformen einzuhaben, wird nicht geeignet sein, die auf die Gemeinden zukommenden Belastungen zu relativieren.

Keineswegs befriedigend erscheinen auch die in den Erläuterungen angebotenen Lösungen für jene Fälle, in welchen Eltern bzw. Schüler einer Tagesheimschule mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungssteiles nicht zustimmen bzw. sich abmelden wollen. Daß der Schüler in diesem Fall gezwungen wird, eine andere, wohl nur im günstigen Fall in der Nähe liegende Schule zu besuchen, muß wohl mehr als unbillig bezeichnet werden.

In legislatischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß in der Promulgationsklausel neben dem Stammgesetz wieder nur die letzte Novelle ausgewiesen ist. Dies, obwohl das gegenständliche Gesetz bereits fünfmal geändert wurde. Zur besseren Übersichtlichkeit wird nach Beschlusffassung eine Wiederverlautbarung angeregt.

Sprachlich erscheint die Z.22 total unverständlich und daher verfehlt.

Der Österreichische Gemeindebund wiederholt daher inhaltlich seine Einwendungen gegen die Einführung flächendeckender ganztägiger Schulformen, wie sie bereits zum Entwurf der 14. Schul-organisationsnovelle vorgebracht worden sind.

Für den Österreichischen Gemeindebund
Der Generalsekretär: Der Präsident:

DR. ROBERT HINK

Romeder e.h.